

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde A L T D O R F

vom 29. Januar 2013

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. November 2001 mit Änderungen vom 20. Februar 2003 und 28. Januar 2011 außer Kraft.

Altdorf, den 29. Januar 2013



Helmut Litty
Ortsbürgermeister

ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 120,00 EUR
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 150,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten
 - aa) eine Einzelgrabstätte 390,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 600,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 390,00 EUR
 - dd) Rasen-Urnengrabstätte 390,00 EUR

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

 - aa) eine Einzelgrabstätte 13,00 EUR
 - bb) eine Doppelgrabstätte 20,00 EUR
 - cc) jede weitere Grabstätte 13,00 EUR
 - dd) Rasen-Urnengrabstätte 13,00 EUR

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.
2. (a) Pflege der Rasen-Urnengrabstätten durch die Gemeinde 600,00 EUR
(30 Jahre Nutzungsrecht á 20,00 EUR)
- (b) Verlängerung der Pflege durch die Gemeinde bei späteren Bestattungen je Jahr für Rasen-Urnengrabstätten 20,00 EUR

III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.

Für die Beisetzung von Aschen wird ein Betrag in Höhe von 80,00 EUR erhoben.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 80,00 EUR,
für jeden weiteren Tag 20,00 EUR
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 40,00 EUR
für jeden weiteren Tag 3,00 EUR
2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle 80,00 EUR